

Wurfzettel Nr. 227

für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

I. Es wird erneut auf folgende Anordnungen für die Benutzung und den Einsatz von Kraftfahrzeugen hingewiesen:

1. Neben den allgemein vorgeschriebenen polizeilichen Fahrzeugpapieren etc. sind beim Kraftfahrzeug ständig mitzuführen:

a) Fahrtenbuch — Führung desselben ist für alle Kfz. erforderlich, die vorgeschriebenen Eintragungen sind jeweils vor Antritt der Fahrt zu machen, nach der Beendigung sind die Eintragungen sofort abzuschließen und zu bescheinigen.

Bei Fahrzeugen, bei denen der km-Zähler defekt sein sollte, sind die km-Angaben nach Schätzung einzutragen.

b) Frachtbrief — für die Ladung auf Nutzfahrzeugen.

c) Fahrtenweisung — schriftlich durch die Fahrbereitschaft. Erforderlich für die Durchführung jeder Fahrt. (Ausgenommen hiervon sind für den Verkehr innerhalb des Stadtgebietes Würzburg Krafträder, sowie Personenkraftwagen des Werkverkehrs).

d) Fernverkehrsgenehmigung — für die Durchführung von Gütertransporten, die über den Luftlinienumkreis von 50 km hinausführen.

2. Die unter Ziff. 1 für den Einsatz von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Papiere sind auf Antrag bei der Fahrbereitschaft, Stadthaus, Zimmer 15, erhältlich.

Die Ausgabe von Kraftstoffen und Fahrtenweisungen erfolgt ab sofort nur noch gegen Vorlage des amtlichen Fahrtenbuches und des polizeilichen Kraftfahrzeugzulassungsscheines.

3. Für sämtliche Kraftfahrzeuge (ausschl. Pkw und Kräder) sind unter allen Umständen an jedem 3. und 15. eines Monats die Fahrtenbuchabrisse bei der Fahrbereitschaft abzuliefern, ohne Rücksicht darauf, ob das Fahrzeug während der vergangenen Dekade im Einsatz oder in der Instandsetzung war. Hierbei wird auf genaue Ausfüllung aller vorgeschriebenen Spalten besonders über Tonnagezahl hingewiesen. Unvollständig ausgefüllte Abrisse werden nicht angenommen. Die erfolgte Ablieferung der Fahrtenbuchabrisse muß ab sofort auf der im Fahrtenbuch verbliebenen Durchschrift bescheinigt sein. Künftig wird für Fahrzeuge, für die der Fahrtenbuchabriß nicht rechtzeitig vorliegt, für die darauffolgende Zeit keine Kraftstoffzuteilung und keine Fahrtenweisung bewilligt. Noch ausstehende Fahrtenbuchabrisse für die rückliegende Zeit wollen daher umgehend jedoch bis spätestens 5. 2. 1946 der Fahrbereitschaft übergeben werden.

4. Die Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen ist neben dem Gütertransport nur im Rahmen der restlichen Auslastung des Fahrzeuges zulässig.

Werden mit Personenfahrzeugen entgegen ihrer Zweckbestimmung ausnahmsweise Güter befördert, die nicht unter den Begriff des normalen Reisegepäcks mitfahrender Personen fallen, so finden für solche Fahrten die für den Gütertransport (Verkehr mit Nutzfahrzeugen) erlassenen Bestimmungen Anwendung.

Personenkraftwagen, die als Behelfslieferwagen — BLW — zugelassen sind, gehören zur Kategorie der Lastfahrzeuge (Nutzfahrzeuge). Sie müssen ihrer vorgesehenen Verwendung entsprechend ausgestattet sein (Entfernung der rückw. Sitzpolster und ggf. Einbau eines Kastens, sowie Beschriftung des Fahrzeuges mit Namen und Sitz der Firma).

5. Zur Vermeidung von Bestrafung wegen Preisüberschreitung im Fuhrgewerbe wird sowohl den Fuhrunternehmern, als auch den Auftraggebern (Leistungsempfängern) nahegelegt, Abrechnung über den „Güternahverkehr“ vornehmen zu lassen. Gem. Erlass der Preisbildungsstelle des Bayer. LWA München vom 21. 12. 45 kann bei Transportunternehmern, deren Preisberechnung zu Bedenken Anlaß gibt, sowie bei besonderen Transportaufträgen Gesamt-Abrechnung über den „Güternahverkehr“ angeordnet werden. Um die Ueberwachung der Transportentgelte zu unterstützen, sind etwaige Beanstandungen direkt der Preisüberwachungsstelle oder der Fahrbereitschaft zu berichten.

6. Die früher dem Reichskraftwagentarifverband — RKB — übertragene gesetzlich vorgeschriebene Güterschadenshaftung ist jetzt durch den Transportunternehmer zu tragen. Gem. Erlaß des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft vom 8. 9. 1945 sind die Halter aller Kraftfahrzeuge verpflichtet, Transportversicherungen für den Transport fremder Güter abzuschließen. Um die Erfüllung der Versicherungspflicht zu gewährleisten, werden ab sofort Fahrtenweisungen, bzw. Fernverkehrsgenehmigungen nur bei Nachweis der abgeschlossenen Güterschadensversicherung ausgestellt.

7. Die Verkehrsstreifen der Polizei und der Gendarmerie sind zur Ueberwachung der für die Benutzung und den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ergangenen Bestimmungen angewiesen.

Bei Verstößen hiergegen haben die Betroffenen außer mit Bestrafung mit Beschlagnahme des Fahrzeuges zu rechnen.

Würzburg, den 29. Januar 1946.

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg